

Fördermöglichkeiten für Ferienfreizeiten

1. Kommunale Förderung

- Zuständig sind die öffentlichen Träger, also die Kreise und kreisfreien Städte. Gemäß Kinder- und Jugendhilfegesetz sind diese auch zur Förderung der Jugendarbeit verpflichtet. Es handelt sich also nicht um eine freiwillige Leistung. Jedoch können die öffentlichen Träger über die Höhe und die Ausgestaltung der Förderung selbst entscheiden.
- Voraussetzung, um kommunale Fördermittel zu bekommen, ist die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe. Die Jugendverbände im Bistum Münster erfüllen diese Voraussetzung. Auch die Kirchengemeinden sind als gemeinnützige Träger anerkannt.
- Weitere Voraussetzungen für eine Förderung kann jede Kommune/jeder Kreis selbst festlegen. Informationen bekommt man bei dem zuständigen Jugendamt.
- Im jeweiligen Kreis/in der Kommune ist das Jugendamt (die Kinder- und Jugendförderung) für die Förderung zuständig – und zwar jeweils das Jugendamt, wo die Teilnehmenden wohnen. Kommen die Teilnehmenden aus drei verschiedenen Kommunen, ist die Freizeit über diese drei Ämter abzurechnen.

Zwischen den Jugendämtern gibt es große Unterschiede hinsichtlich der Fördervoraussetzungen, der Förderhöhe und der Förderpositionen. Genauere Informationen können auf den jeweiligen Homepages der Jugendämter abgerufen oder beim Jugendamt erfragt werden. Eine Liste der Jugendämter findest du unter: <https://www.bistum-aachen.de/kirche-kinder-jugendliche/Ferienfreizeiten/>

2. Landesförderung

- Für gewisse Projekte ist eine Förderung aus dem Kinder- und Jugendförderplan des

Landes NRW möglich. Oder ist ein Träger nicht ausschließlich in einem Jugendamtsbezirk tätig, sondern darüber hinaus, erfolgt die Förderung durch das Land NRW.

- Für die Jugendverbände ist der BDKJ Aachen der richtige Ansprechpartner. Der BDKJ Aachen leitet für die meisten Jugendverbände die Landesmittel an seine Mitgliedsverbände weiter. Oder ihr fragt bei eurem Diözesanverband nach, auch die können euch weiterhelfen.
- Pfarrgruppen und Kirchgemeinden wenden sich direkt an den jeweiligen Landschaftsverband.

LWL | Kinder- und Jugendförderplan NRW – LWL-Landesjugendamt

Landschaftsverband Rheinland(LVR)

Kennedy-Ufer 2

50679 Köln

Tel. 0221 809-6231

https://www.lvr.de/de/nav_main/jugend_2/jugendfrderung/finanziellefrderung/kinderundjugendfrderplanrw/kinderundjugendfrderplanrw_1.jsp

3. Bundesförderung

- Ist eine Maßnahme von Bedeutung für das Bundesgebiet als Ganzes, haben Träger die Möglichkeit Bundesmittel zu erhalten. Ebenfalls gilt dies für bundesweit operierende Jugendorganisationen.
- Vor allem bi- oder multilaterale Jugendaustausche werden über die Bundesförderung abgewickelt. Ansprechpartner für Gruppen der Verbände und der Pfarreien ist das Jugendhaus Düsseldorf.

Jugendhaus Düsseldorf e.V.

Carl-Mosterts-Platz 1

40477 Düsseldorf

Tel: 0211 4693-0

<https://www.internationale-katholische-jugendarbeit.de/finanzieren/antragstellung-beim-jugendhaus-duesseldorf>

4. Weitere Fördermöglichkeiten

- Spenden: Kirchengemeinden und Pfarreien können Spenden bekommen. Spendenquittungen können ausgestellt werden, wenn die Organisation als steuerbegünstigt anerkannt sowie gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich tätig ist. Bei den Jugendverbänden ist dies in der Regel die Diözesanebene oder der eigene e.V. (eingetragener Verein). Für Pfarrgruppen kann die Kirchengemeinde Spendenquittungen ausstellen. Beim Zuwendungsempfänger werden Spenden als steuerfreie Einnahmen behandelt, beim Spender mindern sich dadurch die steuerpflichtigen Einkünfte. Da Spendenquittungen immer in Geldwert ausgestellt werden müssen, ist bei Sachspenden darauf zu achten, dass die Sache mit dem jeweiligen Verkehrswert geschätzt wird.
- Sponsoring: Das Sponsoring stellt ein Vertragsgeschäft dar, durch das ein Austausch von Leistung und Gegenleistung erfolgt. Beide Seiten erhoffen sich einen Mehrwert durch das Sponsoring.
- Unternehmen können die Aufwendungen für Sponsoring als Betriebsausgaben absetzen, beim Empfänger ist darauf zu achten, dass die Sponsoringgelder als Einkünfte aus Gewerbetätigkeit berücksichtigt werden.
- Stiftungen: In Deutschland gibt es eine Vielzahl von Stiftungen. Um sich einen Überblick zu verschaffen, helfen Online-Datenbanken wie etwa die Homepage des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen: www.stiftungen.org
- Weitere Möglichkeiten zur Beschaffung von Mitteln für Ferienfreizeiten können das

Registrieren bei Bußgeldzuweisungen (erfolgt beim zuständigen Oberlandesgericht) oder bei Spendenportalen (z.B. www.spendenportal.de / www.dkm-spendenportal.de) sein. Auch Gewinnausschüttungen von Banken können hilfreich sein.

- Oft unterstützen auch die Pfarreien die Ferienfreizeiten der Gemeinde. Hier empfiehlt es sich mit der jeweiligen Gemeindeleitung Kontakt aufzunehmen.

Wichtige Hinweise

- Es ist darauf zu achten, dass der Antrag auf Förderung rechtzeitig gestellt wird. In der Regel muss dieser vor Beginn der Maßnahme gestellt werden. Für den Verwendungsnachweis nach Abschluss der Maßnahme gibt es üblicherweise eine Rücksendefrist. Die genauen Daten sind in den jeweiligen Förderrichtlinien zu finden.
- Die Aufbewahrungsfristen für Originalbelege müssen unbedingt eingehalten werden. In der Regel müssen Originalbelege 10 Jahre aufbewahrt werden (Achtung: Kassenbons verblassen mit der Zeit. Besser: Kopien anfertigen und mit dem originalen Kassenbon zusammen abheften). In den 10 Jahren ist die mittelbewilligende Stelle auch berechtigt die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Abrechnung der Maßnahme zu prüfen.
- Private Ausgaben dürfen nicht mit Ausgaben für die Ferienfreizeit vermischt werden. Bei Belegen ist darauf zu achten, dass sich darauf wirklich nur Dinge wieder finden, die auch in der Ferienfreizeit verwendet wurden. Ist die Verwendung für die Ferienfreizeit aufgrund des Kassenbons nicht offensichtlich, empfiehlt es sich dazu eine kurze Erklärung zu notieren.
- Maßnahmen, die öffentlich gefördert werden, dürfen nicht überfördert werden. Erhält der Träger von unterschiedlichen Stellen finanzielle Förderungen, muss der dies bei der mittelbewilligenden Stelle angeben. Zu viel gezahlte Förderungen müssen zurückgezahlt werden.